

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2007/2286(INI)

19.12.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
(2007/2286(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Ján Hudacký

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Allgemeines

1. wiederholt seinen seit langem vertretenen Standpunkt, dass ein konsolidierter Text der Verträge erarbeitet werden sollte, sobald der vorliegende Änderungsvertrag von den Mitgliedstaaten ratifiziert wurde;
2. ist der Auffassung, dass das Protokoll Nr. 6 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb behutsam umgesetzt und die Vertragsbestimmung „... *die Union erforderlichenfalls zu diesem Zweck nach den Bestimmungen der Verträge[, ...] tätig wird*“, durch einen Verweis auf die anderen Bestimmungen der Verträge und den *acquis communautaire* klarer gefasst werden sollte;

Industrie

3. ist der Auffassung, dass im Bereich der Industrie die Änderungen an den geltenden Bestimmungen des EG-Vertrags nicht in die bestehende Struktur der wirtschaftlichen Interessen und Investitionsentscheidungen eingreifen werden, da:
 - a) die Industrie unter die Zuständigkeit der EU für die unterstützenden, koordinierenden oder ergänzenden Maßnahmen der Mitglieder fällt, während es Sache der Mitgliedstaaten ist, ihre Industriepolitik festzulegen und zu fördern,
 - b) für die Entwicklung des Industriesektors auf Unionsebene Leitlinien zusammen mit gemeinsamen Indikatoren und Regelungen für die regelmäßige Bewertung und Überwachung der Industriepolitik festgelegt werden sollen und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird,
 - c) die Bestimmung „*unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten*“ nicht zwangsläufig das Ende eines gemeinsamen Ansatzes für den Bereich der Industrie bedeutet,
 - d) das Europäische Parlament die Verpflichtung der EU begrüßt, ihren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt unter besonderer Beachtung der ländlichen Gebiete und der vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete zu verbessern,
 - e) das Europäische Parlament sich nicht mehr an der Beschlussfassung beteiligen wird, wenn ein koordiniertes Vorgehen für notwendig erachtet wird; es wird lediglich regelmäßig unterrichtet;

Forschung und Entwicklung

4. ist der Auffassung, dass die geänderten Artikel 163, 165 und 166 des EG-Vertrags als Verbesserungen betrachtet werden sollten, da durch die Schaffung eines europäischen

Raums der Forschung, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht, wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien ausgetauscht und die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen gestärkt werden, wodurch die Forscher die Möglichkeit einer ungehinderten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erhalten, wobei auch die Wettbewerbsfähigkeit in der Union, speziell im Industriesektor, gefördert wird;

5. nimmt zwei möglicherweise strittige Fragen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kenntnis, wobei Letzteres von der Kommission unterstützt wird:
 - a) internationale Übereinkünfte fallen nicht länger unter das traditionelle Verfahren des Artikels 300,
 - b) die Beibehaltung der Artikel 171 und 172 bedeutet die Fortführung des Konsultationsverfahrens bei der Einrichtung von Fachagenturen und schränkt damit das Vorrecht des Parlaments ein, an der Einrichtung der Agenturen umfassend beteiligt zu werden;

Raumfahrt

6. äußert seine Genugtuung über die Einfügung einer Bestimmung über die Europäische Raumfahrtpolitik in den Abschnitt „Forschung und technologische Entwicklung“, womit im Vertrag die Tatsache anerkannt wird, dass die Raumfahrt die gleiche Bedeutung hat wie Forschung und Entwicklung;
7. begrüßt die Tatsache, dass dem Parlament und dem Rat Gelegenheit gegeben wird, im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die in Form eines Europäischen Raumfahrtprogramms erarbeitet werden können; ist jedoch der Auffassung, dass ein *„Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten“* in diesem Bereich einige Hindernisse für die Umsetzung einer gemeinsamen europäischen Raumfahrtpolitik mit sich bringen kann;
8. begrüßt ferner die Bestimmung über die Herstellung zweckdienlicher Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation;

Energie

9. begrüßt die Tatsache, dass es für den Bereich Energie nunmehr einen eigenen Titel im Vertrag und somit eine Rechtsgrundlage im Rahmen des Binnenmarktes geben wird, wobei die Aufmerksamkeit dem Funktionieren des Energiemarktes, der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen, der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie der Förderung der Interkonnektion der Energienetze gelten wird;
10. bringt seine Genugtuung über und Unterstützung für die Solidaritätsklausel zum Ausdruck, die Anwendung finden soll, *„falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten“*;
11. betont, dass in Zukunft zwar generell das normale Legislativverfahren (derzeit die Mitentscheidung) angewandt wird, Beschlüsse über den „Energemix“ jedoch im

Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleiben und steuerliche Maßnahmen auf diesem Gebiet weiterhin die Konsultation des Parlaments und Einstimmigkeit im Rat erfordern;

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

12. ist der Auffassung, dass der Euratom-Vertrag trotz seiner Schwächen vorläufig ein unerlässlicher Rechtsrahmen bleibt und durch den vorliegenden Änderungsvertrag keine besonderen Änderungen an ihm vorgenommen wurden; ist jedoch der Ansicht, dass das Protokoll Nr. 12 zum Änderungsvertrag, das den Euratom-Vertrag betrifft, den Text aufgrund zahlreicher Querverweise und das Außerkraftsetzen bestimmter Artikel des Euratom-Vertrags unlesbar und sehr kompliziert macht;
13. stellt fest, dass der Euratom-Vertrag weiterhin volle Rechtswirkung hat; verweist auf das Protokoll Nr. 12, mit dem versucht wird, den Euratom-Vertrag anzupassen, um gemeinsamen Bestimmungen, die in den anderen Verträgen verankert sind, Rechnung zu tragen, so z.B. den institutionellen Bestimmungen und den Finanzvorschriften; verweist daher erneut auf die Notwendigkeit eines konsolidierten Textes des Euratom-Vertrags;

Forschungsfonds für Kohle und Stahl

14. weist die Kommission darauf hin, dass mit dem Protokoll Nr. 11 über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl Verfahrensvorschriften eingeführt werden, durch die die Beteiligung des Europäischen Parlaments am Beschlussfassungsprozess nicht gestärkt wird, da das Konsultationsverfahren in einem Sektor, dem Bereich Forschung und technologische Entwicklung, in dem es Mitgesetzgeber ist, ungeachtet der finanziellen Auswirkungen dieses Fonds beibehalten wird.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	19.12.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 42 -: 5 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Šarūnas Birutis, Jan Březina, Renato Brunetta, Jerzy Buzek, Pilar del Castillo Vera, Jorgo Chatzimarkakis, Giles Chichester, Dragoş Florin David, Den Dover, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, Norbert Glante, Umberto Guidoni, Fiona Hall, David Hammerstein, Rebecca Harms, Mary Honeyball, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Anne Laperrouze, Romano Maria La Russa, Pia Elda Locatelli, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Atanas Papanicolas, Anni Podimata, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Mechthild Rothe, Paul Rübig, Andres Tarand, Britta Thomsen, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras, Dominique Vlasto
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Danutė Budreikaitė, Joan Calabuig Rull, Edit Herczog, Lambert van Nistelrooij, Pierre Pribetich, Dirk Sterckx, Silvia-Adriana Țicău, Vladimir Urutchev
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	